



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Kalchreuth erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Kalchreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Kalchreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 02.07.2025 in Kraft.

Kalchreuth, 17.06.2025

gez.

Otto Klaußner
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	18,66 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,96 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	8,38 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	177,98 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	14,42 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	102,21 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Bezeichnung	Betrag
Absturzsicherung	10,00 €
Beleuchtungssatz mit Stativ	10,00 €
Nasssauger	20,00 €

Schmutzwasserpumpe	25,00 €
Stromgenerator	38,00 €
Tauchpumpe	20,00 €
UHPS (Höchstdruck-Löschsystem)	45,00 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	40,00 €

Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück und angefangenen Tag / Einsatz als Pauschale berechnet:

Bezeichnung	Betrag
Akkuschrauber	15,00 €
Einmalschutzanzüge	10,00 €
Faltbecken 20ltr.	10,00 €
Feuerfettbrandlöscher	25,00 €
Feuerwehrranhänger	20,00 €
Kanalabdichtung (Gully-Sperre)	10,00 €
Motorsäge	20,00 €
Ölbindemittel pro Sack (inkl. Entsorgung)	30,00 €
Ölsperre pro Meter (inkl. Entsorgung)	10,00 €
Säbelsäge	20,00 €
Schaummittel pro Liter	7,50 €
Schlauchboot	80,00 €
Sonderlöschmittel für Akkus pro ltr./kg	46,00 €
Türöffnungssatz	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für jeden Feuerwehrdienstleistenden 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarmierungen und Pauschalen

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei nachfolgende Mindestgebühren erhoben werden:

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung der Feuerwehr (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 Alternative 1 BayFwG) wird eine Pauschale erhoben von 300,00 €

Verkehrssicherung bei Umzügen, Parkplatzeinweisung etc. 100,00 €

Kalchreuth, 17.06.2025

gez.

Otto Klaußner
1. Bürgermeister